

II-2876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.293 - 4b/69

Parlamentarische Anfrage Nr. 1340/J
 an den Bundeskanzler, betreffend Beförderungen von Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes

1333 / A.B.
 zu 1340 / J.
 Präs. am 14. Aug. 1969

An das
 Präsidium des Nationalrates,

W i e n

Die Abgeordneten STRÖER und Genossen haben an den Bundeskanzler folgende Anfragen betreffend Beförderungen gerichtet.

Anfragen:

- 1) Wie lauten die Beförderungsrichtlinien für die Beamten des höheren Auswärtigen Dienstes?
- 2) Welche Beamten des höheren Auswärtigen Dienstes wurden beim Bundeskanzleramt für eine Beförderung in die Dienstklassen VII und VIII mit Wirkung vom 1. Juli 1969 eingegeben?
- 3) Welche Gesamtdienstzeiten, welche Dienstklassendienstzeiten und welche Qualifikationen haben die für eine Beförderung eingegebenen Beamten aufzuweisen?
- 4) In welchen der unter Punkt 2 genannten Fälle hat das Bundeskanzleramt einer Ernennung in die beantragte Dienstklasse zugestimmt?
- 5) Hat der Herr Bundeskanzler im Zusammenhang mit den genannten Fällen Weisungen erteilt?
- 6) Wenn ja, a) in welchen Fällen
 b) wie lautet die betreffende Weisung?

Hiezu beehre ich mich mitzuteilen:

- zu 1) Das Recht der Beförderung von Beamten kommt nach den Bestimmungen des B-VG. dem Bundespräsidenten zu. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Beamten wurden von der Präsidentschaftskanzlei im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, das

- 2 -

durch das Bundesgesetz vom 17.4.1963, BGBl.Nr.82, zur Mitwirkung in Personalangelegenheiten berufen ist, gewisse Grundsätze ausgearbeitet, die für die Behandlung der Beförderungsanträge der Ressorts beachtet werden sollen. Die "Richtlinien", in denen Mindestdienstzeiten zur Erlangung der einzelnen Dienstklassen angeführt sind, geben einerseits dem Beamten keinen Anspruch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ernannt zu werden, und schränken andererseits das Recht des Bundespräsidenten, Ernennungen auch dann vorzunehmen, wenn die Richtlinien nicht oder zum Teil nicht erfüllt werden, in keiner Weise ein. Sie sind demnach nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und wurden daher auch nicht verlautbart, um jeden Anschein einer Einschränkung des Ermessens des Bundespräsidenten zu vermeiden.

zu 2 u.3) Zum Termin 1.Juli 1969 wurde für die nachstehend genannten Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes die Zustimmung zur Beförderung in die Dienstklasse VII und VIII beantragt:

A) DKL.VIII

Name u.Verwendung	Dienstklassen-dienstzeit	Gesamt-dienstzeit	Qualifikation
Dr.Agstner Botschafter Tel Aviv	5 1/2	23 1/2	ausgezeichnet
Dr.Fischer 1.Zuget.Paris	5 1/2	23 1/2	- " -
DDr.Majlat Gen.Konsul Hongkong	5	24 1/2	- " -
Dr.Seyffertitz Botschafter Teheran	5	23	- " -

B) DKL.VII

Name u.Verwendung	Dienstklassen-dienstzeit	Gesamt-dienstzeit	Qualifikation
Dr.Klein Gen.Konsul Hamburg	4 1/2	18 1/2	sehr gut
Dr.Schmid zugeteilt der Abt.4 d.BM f. Ausw.Angelegen- heiten	4 1/2	18	ausgezeichnet

- 3 -

Name u. Verwend- ung	Dienstklassen- dienstzeit	Gesamt- dienst- zeit	Qualifikation
Dr. Schallenberg 1. Zugeteilter Bern	4	17	ausgezeichnet
Dr. Magrutsch 1. Zugeteilter Prag	4	17	ausgezeichnet

zu 4) In folgenden Fällen wurden die Ernennungen nach Zustimmung des Bundeskanzleramtes durchgeführt:

Dienstklasse VIII

Dr. Agstner und Dr. Fischer

Dienstklasse VII

Dr. Klein und Dr. Schmid.

zu 5 u. 6) Im Falle Dr. Magrutsch wurde der Sektion II des Bundeskanzleramtes die Weisung erteilt, der Beförderung zum 1. Juli 1969 zuzustimmen. Maßgebend für diese Weisung war der Umstand, daß sich Dr. Magrutsch anlässlich der Ereignisse im August 1968 in der CSSR, als diplomatischer Beamter in Prag hervorragend bewährt hat und zahlreichen Österreichern wertvollste Hilfe angedeihen ließ.

Die Zustimmung ist gegenstandslos geworden, da der Herr Bundespräsident im Hinblick auf die Rangverhältnisse im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und wegen der zu kurzen Rangdienstzeit derzeit nicht bereit ist, einen Antrag auf Beförderung in die Dienstklasse VII zu resolvieren.

11. August 1969
Der Bundeskanzler:

